

# **Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V.**

## **Satzung**

# Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....                           | 3     |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....                      | 3     |
| § 3 Steuerbegünstigte Zwecke.....                            | 4     |
| § 4 Rückgewährklausel.....                                   | 4     |
| § 5 Öffnungsklausel.....                                     | 5     |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....                           | 5     |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....                       | 7     |
| § 8 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren.....   | 8     |
| § 9 Vereinsorgane.....                                       | 8     |
| § 10 Die Mitgliederversammlung.....                          | 9     |
| § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....            | 12    |
| § 12 Der Aufsichtsrat.....                                   | 12    |
| § 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats..... | 14    |
| § 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats.....                    | 15    |
| § 15 Der Vorstand.....                                       | 17    |
| § 16 Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand..... | 17    |
| § 17 Arbeitskreise.....                                      | 19    |
| § 18 Rechnungsprüfung.....                                   | 19    |
| § 19 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....     | 20    |
| § 20 Inkrafttreten.....                                      | 21    |

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter der Nummer VR 200289 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höttingen/Weiboldshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik mit weiteren reformpädagogischen Ansätzen und der Inklusion durch Betreiben pädagogischer Einrichtungen sowie Bildungsangeboten für Erwachsene und Kinder.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Gründung und den Betrieb von vorschulischen und schulischen Montessori-Einrichtungen; hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die Bildung und Betreuung der Kinder auch nachmittags anzubieten und den Besuch der Einrichtungen auch Kindern aus einkommensschwachen Familien zu ermöglichen;
  - b) die Förderung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion;
  - c) die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, um die Kenntnisse über die Montessori- Pädagogik zu intensivieren;
  - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals im Sinne Maria Montessoris;
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen zur Umsetzung des Vereinszwecks.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Rückgewährklausel**

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch).
3. Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht.

## **§ 5**

### **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied<sup>1</sup> des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins nach § 2 der Satzung bekennen und bereit sind, den Verein nach Kräften zu unterstützen. Bei juristischen Personen als Mitglied werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Ebenso ist eine Familienmitgliedschaft im Verein möglich. Hierbei zahlen alle in einem Familienverbund (Ehegemeinschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften) lebenden Personen insgesamt nur den Beitrag für ein erwachsenes Mitglied. Ansonsten haben alle Familienmitglieder die Rechte, die den anderen Vereinsmitgliedern auch zustehen (z.B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rederecht), jedoch können die Familienmitglieder insgesamt nur ein Stimmrecht ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts müssen sich alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Familie einig sein, ansonsten kann die Stimme nicht gewertet werden.
3. Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

4. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis<sup>2</sup> zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, stehen, können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht Mitglied des Vereins sein. Wird ein Mitglied beim Verein oder bei einem Beteiligungsunternehmen beschäftigt, ruhen ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns alle Rechte und Pflichten des Mitglieds für die Dauer der Beschäftigung. Klargestellt wird: Die Regelungen in diesem Absatz gelten ab der Eintragung dieser Satzungsneufassung in das Vereinsregister. Die vor diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, die zugleich Beschäftigte des Vereins sind, können unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten weiterhin Vereinsmitglieder bleiben.
5. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.
7. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung des Antrags.
8. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller ein Rederecht für eine mündliche Stellungnahme zu. Über die angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers wird der Widerspruch vom Versammlungsleiter verlesen.
9. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
10. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Wählbarkeit liegt mit Volljährigkeit vor.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ meint Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter und angestellte Organmitglieder sowie selbständig für den Verein Tätige

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
  - bei juristischen Personen mit der Insolvenzanmeldung.
  
2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Abs. 3 der Satzung) zulässig und muss in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
  
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, gegen die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Vereins in grober Weise verstößt oder Mitglied in einer der in § 6 Abs. 3 genannten Organisationen wird. Von einem vereinsschädigenden Verhalten ist auszugehen, wenn ein Mitglied politisch oder religiös extremistische Positionen in der Öffentlichkeit vertritt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.
  
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung muss die mögliche Streichung androhen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme schriftlich beantragen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel per Bankeinzug erhoben. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Mitgliederbeiträgen zu beschließen, jedoch maximal in Höhe von vier Jahresbeiträgen.
2. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihre tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten).
4. Die Mitgliederversammlung kann als Ausnahme von § 8 Abs. 3 darüber beschließen, ob den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihren zeitlichen Einsatz im Aufsichtsrat gezahlt wird und wie hoch diese sein soll. Jedoch darf die pauschale Aufwandsentschädigung die aktuelle Höhe der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG pro Aufsichtsratsmitglied pro Jahr nicht überschreiten.
5. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung,

- b) Aufsichtsrat,
  - c) Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
  3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich von Anfragen der Mitgliederversammlung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist für Abstimmungen und für Wahlen möglich. Sie bedarf zumindest der Textform. Die Übertragung ist auf maximal zwei Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal drei Stimmrechte ausüben kann. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Sie gilt nicht bei Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Sprecher des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von ihm – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch insgesamt oder für Teile einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Person/en übertragen werden.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuladen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
7. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sprecher des Aufsichtsrats in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Form- und fristgerecht eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung, die den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Satzung entsprechen, hat der Sprecher des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – zusammen mit der ergänzten Tagesordnung noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 20 % der am Tag der Mitgliederversammlung vorhandenen Mitglieder präsent (das heißt anwesend oder ordnungsgemäß vertreten) sind.
10. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 9, so hat der Sprecher des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.

11. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn der Versammlung über die Feststellung der – ggf. ergänzten – Tagesordnung ab. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der präsenten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies so beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die grundsätzlich geheim gewählt werden, sofern nicht alle anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung zustimmen.
13. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die der zulässig vertretenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins im passwortgeschützten Bereich zu hinterlegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Auf Wunsch der Mitglieder wird das Protokoll zusätzlich per E-Mail versandt. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
14. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Aufsichtsrat festlegen, dass Vereinsmitglieder
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bis zu einem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin zumindest in Textform abgeben können.Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
15. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung nur Empfehlungen beschließen. Der Aufsichtsrat hat die so beschlossenen Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu prüfen und die Mitglieder bei einer abweichenden Entscheidung über die Gründe hierfür zu informieren.
  
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für die kommenden beiden Geschäftsjahre
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 4 der Satzung)
  - i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
  - j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor jeder Aufsichtsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied im Verein sein.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt (vgl. auch § 10 Abs. 10). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes präsenste Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsenten Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten.

Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr Aufsichtsratsmitglieder gewählt wären als von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 1 festgelegt. Ein Kandidat muss mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Wird diese Bedingung nicht von der notwendigen Zahl an Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates erfüllt, sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten können sich in einem weiteren Wahlgang zur Wahl der noch offenen Sitze im Aufsichtsrat zur Verfügung stellen. Es wird so lange gewählt, bis alle zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates notwendigen Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat nicht zu einzelnen Themen alleine beraten möchte. Der Aufsichtsrat kann auch Externe zur Beratung bezüglich bestimmter Themen zu einer Sitzung einladen.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen stehen, an dem der Verein beteiligt ist.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücktreten, auch mit sofortiger Wirkung.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so werden die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrates verteilt. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Aufsichtsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode zwei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder treten von ihrem Amt zurück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Aufsichtsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.
10. Nach seiner Wahl gibt sich der Aufsichtsrat innerhalb von acht Wochen eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten und Ansprechpartner festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von zwei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Sprecher – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, der Sprecher oder sein Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 2 dieses Paragraphen, so hat der Sprecher – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
5. Ausnahmsweise kann der Sprecher – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Fax, E-Mail, Skype usw.) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Sprecher – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Aufsichtsrat verabschiedet und archiviert wird.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung so-

wie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Erarbeitung der strategischen Planung des Vereins zusammen mit dem Vorstand
- b) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Ausrichtung des Vereins
- c) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
- d) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
- f) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand und Abstimmung darüber sowie Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
- h) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Genehmigung der Planung
- i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- j) bei Bedarf Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer; falls der Aufsichtsrat für ein Geschäftsjahr keinen Abschlussprüfer wählt und beauftragt, kann dies auch vom Vorstand veranlasst werden
- k) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- l) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3 Prozent des Vorjahresumsatzes des Vereins, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran

- n) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
  - p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
3. Bei der Beschlussfassung für die unter Abs. 2 Buchstabe e) genannten Punkte ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Abschluss und Änderung von Vorstandsverträgen nach Abs. 2 Buchstabe e), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Abs. 2 Buchstabe j) vertritt der Sprecher des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

## **§ 15**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person. Das Vorstandsmitglied wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Als einzutragende Vorstandsfunktion gilt „Alleinvorstand“. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.
2. Der Aufsichtsrat kann die zum Vorstand berufene Person jederzeit abberufen. Ein mit dem Vorstandsmitglied geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 16**

### **Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB als Alleinvorstand mit alleiniger Vertretungsmacht.

2. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Abschluss von Verträgen des Vereins mit dem Vorstand als Privatperson wird der Verein vom Sprecher des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – vertreten.
3. Die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
  - b) Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat
  - c) Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins
  - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
  - e) Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts
  - f) Führung der Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
  - g) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
  - h) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Sprechers des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
  - i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
  - j) Vorgesetztenfunktion für alle angestellten Mitarbeiter des Vereins
  - k) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
  - l) Erstellung eines Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für die kommenden beiden Geschäftsjahre.
5. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die sich der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach seiner Bestellung gibt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 17**

### **Arbeitskreise**

Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung von für den Verein relevanten Themen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Materialarbeit, Veranstaltungen) einberufen. Die Arbeitskreise stehen allen Vereinsmitgliedern, allen interessierten Eltern und allen Beschäftigten des Vereins offen, die bei den vom Vorstand vorgelegten Themen mitarbeiten möchten. Hierbei muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter, der für die Organisation der Arbeitsgruppe verantwortlich ist und dem Vorstand als Ansprechpartner dient.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

## § 19

### Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der gesamten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist. Falls diese Quote nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Auf die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.
5. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Abs. 2 Satz 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Nordbayern e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.2020 in Weiboldshausen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.